

ÖFB-STADIONVERBOTSORDNUNG

Präambel

Gegen Personen, die durch ihr Verhalten im Zusammenhang mit einer Fußballveranstaltung (insbesondere im und um das Stadion bzw. im Rahmen der allgemeinen An- und Abreise) die Sicherheit und Ordnung der Veranstaltung beeinträchtigen oder gefährden, kann vom Komitee für Stadien, Sicherheit und Fanwesen ein bundesweites Stadionverbot für alle vom ÖFB, den Landesverbänden oder deren angehörigen Vereinen veranstalteten Spiele ausgesprochen werden, um den Eintritt in ein Stadion zu verwehren, um so die Sicherheit aller Anwesenden sowie den Schutz des Stadions und der Stadioneinrichtungen aufrechtzuerhalten.

Derartige Stadionverbote sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und Objektivität zu erlassen.

Die Bundesliga ist berechtigt, in ihrem Kompetenzbereich eine eigene Stadionverbotsordnung zu erlassen.

§ 1 Hausrecht

Das Stadionverbot ist keine Sanktion auf ein strafrechtlich relevantes Verhalten, sondern eine Präventivmaßnahme gegen eine natürliche Person auf zivilrechtlicher Grundlage und wird auf Basis des Hausrechts des jeweiligen Veranstalters gegen Personen ausgesprochen, die auf Grund konkreter Verdachtsmomente bzw. Verhaltensweisen unmittelbar ein Risiko für die Sicherheit von Zuschauern, Akteuren, Offiziellen usw. darstellen können bzw. den Ablauf einer Fußballveranstaltung stören.

§ 2 Ziel, Zweck und Folge

- (1) Ziel ist es, durch die Androhung eines Stadionverbotes störende und sicherheitsgefährdende Verhaltensweisen von Zuschauern hintanzuhalten bzw. Personen, die durch ihr Verhalten im Zusammenhang mit einer Fußballveranstaltung (insbesondere im und um das Stadion bzw. im Rahmen der allgemeinen An- und Abreise) die Sicherheit und Ordnung der Veranstaltung beeinträchtigen oder gefährden können, den Eintritt in ein Stadion zu verwehren, um so die Sicherheit aller Anwesenden sowie den Schutz des Stadions und der Stadioneinrichtungen aufrechtzuerhalten.
- (2) Zweck des Stadionverbotes ist es, zukünftiges sicherheitsgefährdendes bzw. störendes Verhalten zu vermeiden und den Betroffenen zu Wohlverhalten anzuhalten.
- (3) Einer natürlichen Person, gegen welche ein Stadionverbot im Sinne dieser Richtlinien ausgesprochen wird, ist für eine bestimmte Dauer der Besuch sämtlicher (bundesweit oder örtlich begrenzt) vom ÖFB, den Landesverbänden bzw. von den der Landesverbände angeschlossenen Vereinen veranstalteten Fußballspielen untersagt. Die Wirksamkeit eines Stadionverbots wird nicht durch den Erwerb einer Eintrittskarte oder den Besitz eines anderen Berechtigungsnachweises aufgehoben.

§ 3 Stadionverbotsverfahren

Das Komitee für Stadien, Sicherheit und Fanwesen wird auf Antrag oder von Amts wegen tätig.

Das Komitee für Stadien, Sicherheit und Fanwesen leitet ein entsprechendes Verfahren ein, im Rahmen dessen der Betroffene die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme innerhalb angemessener Frist hat. Sollte die Frist zur Stellungnahme ungenützt verstreichen, entscheidet das Komitee aufgrund der Aktenlage.

Die begründete Entscheidung des Komitees ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Ein ausgesprochenes Stadionverbot wird sofort wirksam. Die Zustellung ist aktenkundig zu machen.

§ 4 Adressat

Ein Stadionverbot kann gegen eine natürliche Person verhängt werden, die im Zusammenhang mit einer Fußballveranstaltung, insbesondere anlässlich eines vom ÖFB, seinen Mitgliedern und Vereinen organisierten Spieles oder Wettbewerbes, eines Spieles im Ausland unter Beteiligung einer österreichischen Nationalmannschaft oder eines dem ÖFB angehörigen Vereines bzw. eines Freundschaftsspieles, sofern dieser/s nicht in die Zuständigkeit der österreichischen Fußball-Bundesliga fällt, im konkreten Verdacht steht (insbesondere auf Grund von Anzeigen), Verhaltensweisen im Sinne des § 5 gesetzt zu haben.

§ 5 Anlass, Art und Dauer des Stadionverbots

- (1) Stadionverbote können für eine Dauer von mindestens 6 Monaten bis 10 Jahren verhängt werden.
- (2) Insbesondere nachfolgend angeführte Tatbestände ziehen Stadionverbote nach sich:
 - a) wiederholtes „aggressives“ Verhalten gegenüber Spielern, Ordnern, Funktionären, Offiziellen, Zuschauer, Schiedsrichter oder der Exekutive
 - b) Einbringen verbotener Gegenstände
 - c) tätlicher Angriff
 - d) Widerstand gegen die Staatsgewalt
 - e) Verstoß gegen das Pyrotechnikgesetz 2010
 - f) Körperverletzung
 - g) Sachbeschädigung
 - h) Raufhandel
 - i) schwere gemeinschaftliche Gewalt
 - j) sonstige Verbrechenstatbestände
 - k) Verstoß gegen das Verbotsgesetz
 - l) Wiederholung von Verhaltensweisen, die zum Hausverbot geführt haben
 - m) Angriffe auf Spieler, Ordner, Funktionäre, Offizielle, Zuschauer, Schiedsrichter oder die Exekutive
 - n) Wurf von Gegenständen auf das Spielfeld unabhängig vom Eintritt eines Schadens
 - o) Besitz, Verwendung und/oder Einsatz von Laserpointern bei Stadionzutritt bzw. im Stadion
 - p) Mitführen, Besitz, Verwendung und/oder Einsatz von Leuchtstiften, Raumpulver, Raketen und/oder besonders gefährlichen pyrotechnischen Gegenständen (z.B. Supercobras, Donner-schläge) bei Stadionzutritt bzw. im Stadion

- q) Wurf von pyrotechnischen Gegenständen in Fanggruppen oder auf das Spielfeld
 - r) Unerlaubtes Übersteigen von Barrieren
 - s) Rassistisches bzw. diskriminierendes Verhalten
 - t) Verhaltensweisen, die mit hohen finanziellen Folgen für den Klub, Verbände bzw. für die Stadionverwaltung verbunden sind
 - u) Vergleichbare Verhaltensweisen, die als Mitglied einer Fanggruppe von Mehreren in bewusstem Zusammenwirken gesetzt wurden
- (3) Wiederholte Verhaltensweisen sind dahingehend zu verstehen, dass eine vergleichbare Verhaltensweise bereits früher einmal festgestellt wurde.
- (4) Gegen Ende der Saison verhängte Stadionverbote können bei gleicher Dauer für einen späteren Zeitraum festgesetzt werden (z.B. am 1.12. wird ein Stadionverbot von sechs Monaten für die Zeit vom 1.3. – 1.9. ausgesprochen).
- (5) Mit Fristende erlischt das Stadionverbot automatisch.
- (6) Bei Antreffen des Betroffenen im Stadion bei aufrehtem Stadionverbot wird dies um ein Jahr (=12 Monate) ab dem Endzeitpunkt des bestehenden Stadionverbotes verlängert.
- (7) Wegen Vorfällen, die länger als 18 Monate zurück liegen, wird kein Stadionverbotsverfahren eingeleitet. Maßgeblich ist jener Zeitpunkt, zu welchem das Komitee für Stadien, Sicherheit und Fanwesen von den Vorfällen (z. B. mittels Datenübermittlung oder Antrag) verständigt wird.

§ 6 Verwarnung

In Fällen erstmaliger und minderschwerer störenden bzw. sicherheitsgefährdenden Verhaltensweisen kann eine Verwarnung gegen den Betroffenen ausgesprochen werden. Eine Verwarnung kann nur einmalig gegen ein und denselben Betroffenen ausgesprochen werden.

§ 7 Rechtsmittel

Gegen ausgesprochene Stadionverbote steht dem Betroffenen sowie dem antragstellenden Verein bei Ablehnung seines Antrags das Recht des Einspruches an den ÖFB-Rechtsmittelsenat zu. Die Wirksamkeit des angefochtenen Beschlusses wird durch den Einspruch nicht aufgeschoben.

Der Einspruch hat einen begründeten Antrag zu enthalten und ist innerhalb von 14 Tagen nach Aushändigung oder Zustellung der Entscheidung beim Komitee für Stadien, Sicherheit und Fanwesen einzubringen, das den gesamten Akt dem ÖFB-Rechtsmittelsenat vorzulegen hat.

Einsprüche, die verspätet eingebracht werden, sind vom ÖFB-Rechtsmittelsenat zurückzuweisen.

§ 8 Information/Verwaltung des Stadionverbots

Der ÖFB speichert alle Stadionverbote in einer Datenbank.

§ 9 Aufhebung eines bestehenden Stadionverbotes

Das Stadionverbot kann – gegebenenfalls unter Festsetzung besonderer Auflagen – vorzeitig, frühestens jedoch nach Ablauf der Hälfte der festgesetzten Dauer durch das Komitee für Stadien, Sicherheit und Fanwesen aufgehoben bzw. reduziert werden, wenn eine eingehende Prüfung die Prognose ergibt, dass sich der Betroffene zukünftig bei Fußballveranstaltungen friedfertig verhalten wird und dies beispielsweise nach Art und Umständen der Tat, aufgrund der Einsicht des Betroffenen, des jugendlichen Alters oder aus anderen vergleichbaren Gründen unter Beachtung der Zielsetzung des Stadionverbots zweckmäßig erscheint. Der Betroffene muss dies beim Komitee für Stadien, Sicherheit und Fanwesen beantragen.

Das Stadionverbot ist unmittelbar aufzuheben, wenn der Betroffene schriftlich nachweist, dass das dem Stadionverbot zu Grunde liegende Ermittlungsverfahren gem. § 190 StPO rechtskräftig eingestellt worden ist oder er rechtskräftig freigesprochen wurde, es sei denn, das festgestellte Verhalten stellt unabhängig von strafrechtlicher Relevanz ein (anderes) sicherheitsgefährdendes bzw. störendes Verhalten im Sinne des § 5 Abs. 2 dar. Im Falle der Einstellung des zu Grunde liegenden Ermittlungsverfahrens gem. §§ 191 ff StPO (insbesondere Einstellung wegen Geringfügigkeit, wegen mehrerer Straftaten bzw. Diversion) hat das Komitee für Stadien, Sicherheit und Fanwesen auf Antrag des Betroffenen das Stadionverbot in Hinblick auf die Dauer zu überprüfen.

Die Aufhebung des Stadionverbots ist dem Betroffenen vom ÖFB schriftlich mitzuteilen. Der ÖFB hat unverzüglich die Löschung der Daten zu veranlassen.

Wird dem Aufhebungsantrag vom Komitee für Stadien, Sicherheit und Fanwesen nicht stattgegeben, steht dem Betroffenen das Rechtsmittel des Einspruches gemäß § 7 zu.

§ 10 Datenschutz

Die Beschaffung, Übermittlung, Verarbeitung, Nutzung und Verwaltung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen und auf Grundlage der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie der bei der Österreichischen Datenschutzkommission registrierten Datenanwendung (DVR 0393118). Sämtliche Personen, welche auf Grundlage dieser Richtlinie Daten beschaffen, aufbewahren, verwenden und weitergeben, verpflichten sich zur Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11 Gegenseitige Anerkennung

Vom ÖFB ausgesprochene Stadionverbote gelten auch für die Bewerbe der Bundesliga.

Von der Bundesliga ausgesprochene Stadionverbote gelten auch für die Bewerbe bzw. Spiele des ÖFB und der dem ÖFB angeschlossenen Landesverbände.

§ 12 Allfälliges

In allen nicht ausdrücklich geregelten Fällen entscheidet das Komitee für Stadien, Sicherheit und Fanwesen in erster Instanz. Dagegen steht dem Betroffenen ein Rechtsmittel nach § 7 offen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Fassung der ÖFB-Stadionverbotsordnung tritt mit 1. Juli 2016 in Kraft.